

Zum ersten Mal seit 1831 wird es möglich, den nach §. 60 der Verfassung jährlich abzufassenden Bericht [...]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de la République de Berne**

Band (Jahr): - (1838)

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum ersten Mal seit 1831 wird es möglich, den nach §. 60 der Verfassung jährlich abzufassenden Bericht über die Verwaltung des Staates im Laufe des folgenden Jahres dem Großen Rathe vorzulegen. Der erste Bericht seit der Staatsveränderung im Jahre 1831 umfaßt den Zeitraum vom 21. Oktober 1831 bis Ende 1832, ist aber durchaus nichts anders, als eine Zusammenstellung der verschiedenen Departementalberichte, die natürlich so, wie sie eingegeben waren, sich nicht für die Oeffentlichkeit eignen konnten. Wenn unter den früheren Regierungen ein solcher Jahresbericht nie vor das Publikum gelangte, so war dieß nach den damaligen Staatseinrichtungen natürlich; so wie umgekehrt die jetzige Regierung eine solche jährliche Rechenschaft über ihre Amtsverwaltung sich zur Pflicht machen mußte, auch wenn sie ihr nicht vorgeschrieben wäre; und wie eine Berichterstattung richtig bemerkt, soll ein solcher Bericht nicht eine oratio pro domo sein, nicht Lobspenden zum eigenen Besten enthalten, sondern richtig erzählte Thatsachen, gründliche Beobachtungen und Bemerkungen über Mangelhaftes, über eingeschlichene Fehler und Mißbräuche, so wie Vorschläge zur Abhülfe, zum Bessern. Daß auf den in offenbar apologetischer Tendenz sorgfältig abgefaßten Bericht der abgetretenen Regierung, welcher die Staatsverwaltung vom Jahre 1814 bis 1831 umfaßt, unterlassen wurde, sei es in einer besondern Schrift

durch einen Verein sachkundiger Personen, den Zustand der Dinge der strengsten Wahrheit getreu zu schildern, wie ihn die neue Regierung bei ihrem Amtsantritte im Oktober 1831 gefunden, sei es als Vorbericht zum ersten öffentlichen Staatsberichte, wird später um so eher beklagt werden müssen, wenn es unmöglich geworden sein wird, jenen Zustand getreu darzustellen, da es an gehörigen Vorarbeiten hiefür fehlt, die später und schon jetzt wohl nicht mehr so leicht zu erlangen sein dürften. Unseres Wissens hat ein einziges Departement, und nur für einen einzelnen Theil seiner Wirksamkeit, eine solche Sammlung angelegt, aus der sich der Zustand dieses Zweiges der Staatsverwaltung zur Zeit der Uebernahme durch die neue Regierung deutlicher und unumwundener darstellen ließe. So wie nun schon beim ersten Berichte diese eigentlich einzig ächte Grundlage vernachlässigt wurde, so scheint man ihr auch später keine Aufmerksamkeit geschenkt zu haben; denn der Staatsverwaltungsbericht für 1833 erschien im Jahr 1836, und von hier an war man sogar genöthigt, bei der so bedeutend verspäteten Abfassung dieser Berichte zwei Jahrgänge zusammenzufassen. So erschien der Bericht für die beiden Jahre 1834 und 1835 Ende Jahres 1837, und ebenso erst 1839 derjenige für die Jahre 1836 und 1837. Wenn jetzt der Bericht für das Jahr 1838 noch im Laufe des Jahres 1839 erscheint, so hat er jedenfalls das Verdienst, früher als seine Vorgänger erschienen zu sein, was dadurch möglich gemacht wurde, daß sowohl die sämmtlichen Departemente als die Regierungsstatthalter jetzt früher, als es sonst bei einzelnen derselben der Fall war, ihre Berichte eingesandt haben. Freilich darf dabei denn nicht vergessen werden, daß für die Abfassung dieser Berichte theils keine, theils keine genügenden und jedenfalls einer gehörigen Revision höchst benötigten Vorschriften zu ihrer Abfassung vorhanden sind, so daß man von sehr sorgfältigen, wohl ausgearbeiteten Berichten durch alle möglichen Abstufungen herab bis zu ziemlich nach-

lässig und oberflächlich abgefaßt gelangt. Daß natürlich überall einzelne Zweige der Verwaltung in der Berichterstattung mit Vorliebe herausgehoben sind, ist leicht begreiflich. Wer wollte wohl Alles mit gleicher Sachkenntniß und gleicher Neigung umfassen? Es sollte dieses aber doch nicht hindern, daß eine gewisse Aufmerksamkeit und Sorgfalt allen Zweigen geschenkt würde, so daß es möglich würde, sich ein Bild des Ganzen zu entwerfen, was jetzt wohl schwerlich anders als in einzelnen Zügen möglich sein dürfte. Hiezu wäre aber eine strenge Revision des den Regierungsstatthaltern zu ihrer Berichterstattung vorgeschriebenen Schema's durchaus nothwendig. Auf bestimmtere Fragen, durch Vorlegung von Tabellen zur Ausfüllung, würde die Berichterstattung erleichtert, und ein hierauf gegründeter sorgfältiger Staatsbericht, der mehr als bisher zur allgemeinen Kenntniß des Landes gelangte, würde auch die gewiß nicht ungegründeten Klagen mehrerer der tüchtigsten und eifrigsten Beamten beseitigen, die gerne auch eine Frucht ihrer oft mühsamen und mit großer Sorgfalt abgefaßten Berichte sehen möchten.

Ebenso, wie eine jährliche Berichterstattung eine mit Freude, nicht mit Unlust, zu erfüllende Pflicht ist, die aber eben darum schnell, d. h. jedesmal im Laufe des folgenden Jahres, erfolgen muß, und zwar je früher, desto besser: so wird wohl nicht in Abrede gestellt werden können, daß von Zeit zu Zeit eine Uebersicht des im Laufe mehrerer Jahre Geleisteten nothwendig sein wird, nehme man hiefür nun einen Zeitraum z. B. von fünf oder zehn Jahren an. Da hiezu aber nicht unbedeutende Vorarbeiten erfordert würden, die nothwendig eine Verzögerung dieses Jahresberichtes herbeiführen müßten, so seien uns bloß hie und da einzelne Andeutungen erlaubt, die später vollständiger abgefaßt und zu einem wohlabgerundeten Ganzen vereinigt werden mögen.